

Betreff

3. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

*Sachbearbeitendes Amt:***Haupt- und Personalamt***Datum***18.11.2019***Sachbearbeitung:***Martina Hilpert***Verantwortlich:***Frau Mittermayer***Beteiligte Dienststellen:***Verwaltungsleitung - Bürgermeister**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	28.11.2019	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	04.12.2019	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	11.12.2019	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-16/326/03

3. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 11. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. § 10 (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240 €.

2. § 12 (Entschädigungen) wird wie folgt neu formuliert:

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Den Stellvertretern der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

- (4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.
- (6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.
- (8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Ilchmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Hinweis:

Die Änderungen sind kursiv gedruckt. Die aktuelle Hauptsatzung ist als Anlage beigelegt. Die Bestimmungen, nach der die Zahlung von sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auf die ehrenamtlich Tätigen beschränkt wurden, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen beziehen, wurden gestrichen.

Begründung:

Die neue Entschädigungsverordnung enthält im Vergleich zu den aktuell in der Hauptsatzung geregelten Entschädigungshöhe folgende neue Höchstbeträge für die in der Stadt Ribnitz-Damgarten ehrenamtlich Tätigen:

Funktion	Hauptsatzung aktuell	Höchstbetrag neu
1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters	220	280
2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters	200	240
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Stadtpräsident/in	300	480
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende	180	220

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Stadtvertreter/sachkundige Einwohner	30	40
Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Ausschussvorsitzende	60	60
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Ortsbeiratsvorsitzende/r Klockenhagen	80	180
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Ortsbeiratsvorsitzende/r Langendamm	50	180
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung Ortsbeiratsvorsitzende/r Körkwitz	20	180
Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Ortsbeiratsmitglieder	20	40

Am 21. August 2019 fand eine Beratung der Fraktionvorsitzenden zur Thematik Änderung der Entschädigungshöhe auf Grundlage der neuen Entschädigungsverordnung statt.

Es wurde der in der Änderungssatzung aufgenommene Vorschlag erarbeitet, ohne Einigkeit in Bezug auf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu erzielen (Beibehaltung 30 € Sitzungsgeld oder Erhöhung auf den Höchstwert 40 €).

Aufgrund der Tatsache, dass Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen (außer Stellvertreter des Bürgermeisters) im Gegensatz zur bisherigen Regelung zukünftig neben dem monatlichen Betrag auch sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen erhalten und damit deutlich, wurde davon abgesehen, die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen zu erhöhen.

Der Höchstbetrag von 180 € für die Ortsbeiratsvorsitzenden gilt für eine Einwohnerzahl bis 5.000. Der Betrag wurde aktuell entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelt und soll unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch die Ortsbeiratsvorsitzenden zukünftig zusätzlich sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen erhalten, beibehalten werden.

Bei der Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird aufgrund der hohen Inanspruchnahme der Höchstwert von 280 € vorgeschlagen, für die zweite Stellvertretung eine Erhöhung von 220 € auf 240 €.

Hauptsatzung

der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§ 1

Stadtgebiet/Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.
- (2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütznitz, Tempel und Wilms-hagen.

§ 2

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.
- (3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufen auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vor-kommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohner-versammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertretersitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf drei Minuten begrenzt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnerinnen und Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorher mitzuteilen. Die Zahl der anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner wird auf sechs beschränkt.

(6) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter ihres/seines Vertrauens zu wenden.

§ 4

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 5

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.

(3) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertretersitzung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

§ 6

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern vorzulegen.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €
 6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss. Er trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss über Vergaben ab 25.000 €.
- (9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.
- (10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.
- (11) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt eine Beamtin oder einen Beamten ab Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

§ 8 **Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Nr.	Name	Aufgabengebiet	Mitglieder
1	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
2	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
3.	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	Tourismus, Stadtmarketing, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
4	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner

5	Sportausschuss	Sportentwicklung - und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
6	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
7	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
8	Stadtausschuss Damgarten	wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütnitz	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
9	Ausschuss „Bodden-Therme“	Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
10	Rechnungsprüfungsausschuss	Aufgaben der örtlichen Prüfung	5 Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Der Hauptausschuss ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung über Entscheidungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € zu informieren. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt die Beamtin oder den Beamten bis Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c TVöD.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

(6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach §41 Abs. 3 und 4 KV MV weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Den Stellvertretern des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.
- (4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld auszu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung solcher Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 €.
- (6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt.
- (8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 20 €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

§ 13

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- (4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz städtischer Mittel bis 500.000 € im Einzelfall.

(5) Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 250.000 € verschlechtert oder
2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 € erhöhen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlussinhalten sowie weitere gesetzlich geforderte öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird im Rathaus Ribnitz und in der Bibliothek Damgarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Orte der Auslage werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden im Internet unter www.ribnitz-damgarten.de und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Rathaus Ribnitz
2. Am Markt Ribnitz
3. Damgarten (Bushaltestelle „Bürgerhalle“)
4. Borg (Verkehrsinsel nördlich der B 105)
5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
7. Hirschburg (Ecke „Zum Büdneracker“/„Zum Wallbach“)
8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
10. Petersdorf (Kreuzung „Pappelallee“/„Rostocker Landweg“)
11. Neuhof (Buswartehäuschen)
12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
13. Freudenberg („Am Dorfplatz“)

14. Freudenberg-„Marlower Straße“ (neben der Bushaltestelle)
15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)
17. Dechowshof („Tempeler Weg“)
18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
19. Beiershagen (neben der Bushaltestelle)
20. Tempel (am FFW-Gebäude)
21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

§ 15

Ortsteilvertretung

- (1) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.
- (2) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.
- (3) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

§ 16

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informieren sich gegenseitig über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
 3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und kulturellen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

§ 17

Wahl der Ortsbeiräte

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 18

Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

Die Hauptsatzung ist in dieser Fassung am 26. Juni 2019 in Kraft getreten.